

nen Zitate in der Wiener Akte als „angebliche Auszüge“ beiseite (39). Dabei handelt es sich um eine juristische Akte, die es erlaubt, an Hand der Zitate auch das Kollektenbuch von 1554 erstmalig zu identifizieren (s. A. Biermann in diesem Jahrbuch). Im Katechismus 1549 ist gestrichen, die Gesetzeserfüllung sei „pro iustitia coram Deo“ unmöglich, das Ave Maria sei Salutatio und weder Gebet noch Anrufung, die Kirche sei Gemeinschaft der wahrhaft an Christus Glaubenden; die drei Teile der Beichte lauten 1548 „contritio cordis, confessio et fides in Domini misericordiam“; die satisfactio fehlt (Winterfeld, Reformationsgeschichte, S. 145 f.). (2.) Der Katechismus hat auch 1549 eine evangelische Gliederung: Taufe, Hören des Wortes Gottes, Glaube (Apostolikum), Dekalog, Herrengebet, Sakramente, Kirche. Der Ablauf Wort Gottes – Glaube ist unkatholisch. (3.) Kirchengeschichtlich bleibt das Interim 1547–1552 unbeachtet, das für ganz Deutschland die Vorherrschaft des Katholizismus brachte. (4.) Der erasmische Humanismus (27 ff.) bekämpfte mehr noch als die Reformation die scholastische Methode, das heißt, die Rhetorik rangierte vor der Logik (Dialektik) und die Ethik vor der Dogmatik (5). Die Klever Politik der *via media* setzte sich wiederholt für den Laienkelch und die Priesterehe ein. Lambachs Heirat 1547 (216, 271) war ein klares Zeichen. (6.) Nicht Luther, sondern Melanchthon war der Gesprächspartner der Humanisten.

Die Vf. bezweifelt zu Recht die Beteiligung Schoeppers am Kollektenbuch, das 1554 in Dortmund eingeführt wurde (3, 124, 294). Dieses war keine Neufassung des alten *Brevarium Reinoldinum* (3), sondern eine lutherische Gottesdienstordnung (s. Biermann). Die kühne These, der Humanismus in der Schule und in der Stadt leitete „das Ende der reformatorischen Bewegung in Dortmund“ ein (265), kann nicht stimmen, denn eine evangelische Bewegung muß schon vor 1554 bestanden haben. Anders ist der völlige Bruch mit Rom durch das Kollektenbuch nicht zu erklären. Auch predigte Schoepper nur lateinisch. Die humanistische Bewegung war insgesamt nur eine Zwischenphase.

Die Einwände sollen zeigen, daß der Humanismus eine weit uneinheitlichere Bewegung war, als die Vf. meint. Mag die konfessionelle Einordnung zu beanstanden sein, die „Erneuerung der Kirche durch Bildung und Belehrung des Volkes“ ist überzeugend dargestellt.

Wilhelm H. Neuser

*Günter Brakelmann/Norbert Friedrich/Traugott Jähnichen (Hgg.), Auf dem Weg zum Grundgesetz. Beiträge zum Verfassungsverständnis des neuzeitlichen Protestantismus* (Entwürfe zur christlichen Gesellschaftswissenschaft, 10), Lit-Verlag, Münster 1999, 281 S.

Die wesentlich (wenn auch nicht ausschließlich) der Initiative der (in engster Verbindung zur evangelischen Kirche agierenden) DDR-Bürgerbewegungen zuzurechnende friedliche Revolution des Herbstes 1989 mündete im folgenden Jahr in die Vereinigung der beiden deutschen Staaten. In Kontext und

Anschluss an diese Ereignisse wurde von Bürgerrechtlern (im Anschluss an den Verfassungsentwurf des „Runden Tisches“) im Juni 1990 ein „Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder“ gegründet, das einen Prozess für eine Verfassungsreform vorbereitete. Höhepunkte waren zwei Kongresse, die in Weimar (!) und in der Frankfurter Paulskirche (!) stattfanden. Eine neue Verfassung für die Bundesrepublik gab es nicht, aber doch eine „gemeinsame Verfassungskommission“ aus Vertretern von Bundestag und Bundesrat, die sich im Januar 1992 konstituierte und das Grundgesetz einer Revision unterzog. Heinz Deike stellt in seinem Beitrag zu dem hier zu besprechenden Band (S. 190-210) die Diskussion um die Präambel auch mit Blick auf die Verfassungskommission in ansprechender Weise vor. Doch es fehlen leider die Hinweise auf die Zusammenhänge, wenn die kritischen Beiträge des Theologen (!) Dr. Wolfgang Ullmann zum Problem der Bezugnahme auf die „Verantwortung vor Gott“ in der Präambel vorgestellt werden (S. 209): Ullmann, Professor an der Kirchlichen Hochschule in Ost-Berlin (Sprachenkonvikt) und Mitbegründer der in der Berliner Gethsemane-Gemeinde entstandenen Bürgerbewegung „Demokratie Jetzt“, Teilnehmer am Zentralen Runden Tisch, Minister ohne Geschäftsbereich im Kabinett Modrow, formulierte seinen Antrag auf Grundlage des oben erwähnten breiten Diskussionsprozesses.

Da die Beiträge laut Einleitung an „die Verbindungslinien zwischen christlichem Bekenntnis und der politischen Öffentlichkeit“ erinnern wollen, wäre ein entsprechender Aufsatz über die in der aufgezeigten demokratischen Tradition stehenden (zumeist protestantisch verwurzelten) Bürgerrechtler aus den neuen (und alten) Bundesländern von hohem Wert gewesen.

Die im übrigen sehr verdienstvolle Zusammenstellung und die Interpretationen der „protestantischen Wurzeln“ des Grundgesetzes aus Anlass des 50. Jahrestages geben facettenreich Einblicke in die demokratischen und antidemokratischen Haltungen, Positionen und Handlungen von unterschiedlichsten Vertretern und Gruppen des deutschen Protestantismus im 19. und 20. Jahrhundert. Völlig zu Recht wurde ein Schwerpunkt auf die Jahre der Weimarer Republik gelegt, als sich die meisten Kirchenmänner (und -frauen!) [sie finden in dem Band viel zu wenig Beachtung!] zunächst schwertaten, die neue, postmonarchistische Staatsform zu akzeptieren und Anfang der 30er Jahre aus veränderten Gründen von der Demokratie wieder abrückten (vgl. den Beitrag von Helmut Geck über den Protestantismus in der Weimarer Republik, S. 140-153). Geck und Rainer Hering gelingt es in ihren Beiträgen auch, regionale Bezüge (Recklinghausen, Hamburg) herzustellen, die helfen, die Ereignisse und ihre Auswirkungen auf konkret vorstellbare Milieus zu beziehen.

Erst der Ruf von Otto Dibelius in seinem berühmt gewordenen Buch „Das Jahrhundert der Kirche“ (1. Auflage 1926) und der Vortrag Wilhelm Kahls auf dem Königsberger Kirchentag 1927 hatten eine breitere Basis von „Vernunftrepublikanismus“ geschaffen. Begründeterweise wird dieser Aspekt an verschiedenen Stellen des Bandes wiederholt. In anderer, aber ebenso ent-

scheidender Weise hat sich Friedrich Naumann an den Diskussionen um das Verhältnis von Kirche und Staat (vor und nach 1918) beteiligt und findet in verschiedenen Beiträgen Erwähnung. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Beitrag von Folkart Wittekind, dem es gelingt, in anschaulicher Weise „Die Entstehung des modernen deutschen Staatskirchenrechts“ anhand des Begriffs der „Körperschaft öffentlichen Rechts“ deutlich zu machen, ein Begriff, der bis heute zum Verständnis des Status der Kirchen in/gegenüber Staat und Gesellschaft von hoher Relevanz und Erklärungsbedürftigkeit ist. Auf andere Weise gelungen ist der Beitrag von Tillmann Bendikowski, der die Mischehenproblematik (evangelisch/katholisch) im konkreten Bezug auf das Schicksal des unmittelbar von den Auswirkungen der Gesetze betroffenen Kindes August Hergesell darstellt. Mir will allerdings partout nicht einleuchten, was an einer konfessionell getrennten Erziehung von Kindern aus der gleichen Familie aufgrund der unterschiedlichen Konfession der Eltern als „im Alltag bereits vielfach bewährt“ und traditionsbildend (S. 50) gelten soll. Spannend zu lesen ist auch die Neuauflage des Beitrages von Günter Brakelmann zur 5. These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934, wobei ich jedoch den aus meiner Sicht entscheidenden Hinweis auf den Zusammenhang mit dem 1935 von der Bekennenden Kirche verabschiedeten Dahlemer Notrecht vermissen, das „die in Barmen V theologisch wie politisch steckende Kraft“ durchaus entfaltete (S. 169) – wenn auch beschränkt auf den „konsequenten“ Teil der Bekennenden Kirche in den „zerstörten“ Kirchengebieten, in deren Reihen auch die „Denkschrift an Hitler“ von 1936 entstanden ist.

Die Bedeutung der Reformation und insbesondere Martin Luthers für die Geschichte der Neuzeit ist hinlänglich bekannt – und doch ist die Erwähnung der Bezugnahme der Redner auf den von ihm bewirkten „Durchbruch der Geistes- und Gewissensfreiheit“ beim Wartburgfest im Oktober 1817 (Beitrag Traugott Jähnichen/Norbert Friedrich, S. 34) von hohem Gewicht. Denn es zeigt in der Tat den unauflöselichen Zusammenhang von religiöser und politischer Freiheit, der bis heute wirksam ist. Weniger bekannt und deshalb noch immer ein Desiderat der Forschung ist die Geschichte der von Carl Schmitt herkommenden Schule(n) des Staatsrechts bzw. des Staatskirchenrechts, zu denen u.a. Ernst Rudolf Huber, Wilhelm Ziegler und Ernst Forsthoff zu rechnen sind. Ich finde es schade, dass außerhalb des Beitrags von Brakelmann über Barmen V keine kritische Rezeption erfolgt, sondern in einem Beitrag Schmitt sogar als Gewährsmann für Interpretationen genannt wird (Dieter Beese über Friedrich Naumann, S. 57).

Erst in den Jahren der Bundesrepublik haben viele Protestanten eine unvoreingenommene Haltung gegenüber der Demokratie gewinnen können und sind „Verfassungspatrioten“ geworden. Die Minderheit derjenigen, die schon in den Phasen zuvor anders dachten und handelten, findet in dem Band der Bochumer Forscher an vielen Stellen Erwähnung, ohne die Tatsache von der Mehrheit der Demokratiegegner und -kritiker zu verschweigen. Die Minderheit bildet das Potential, an das ideengeschichtlich angeknüpft werden kann, wie etwa die Gruppe der Verfasser der „Freiburger Denkschriften“, die ihren Platz

neben dem viel bekannteren „Kreisauer Kreis“ durchaus beanspruchen können. Ein Mitglied der Freiburger, Gerhard Ritter, wird in einem weiteren Beitrag von Friedrich und Jähnichen neben dem Juristen Gerhard Leibholz als „aktiver Gestalter von Rechtsstaat und Demokratie“ hervorgehoben. Kontrastreich und effektiv steht daneben die von Wolfgang Maaser skizzierte Position Walter Künneths, die ihrer ordnungstheologisch begründeten Feindseligkeit gegenüber der Demokratie auch nach 1945 verhaftet blieb und bis heute in evangelikalischen Gruppen (Bekenntnisbewegung „Kein anderes Evangelium“) als Deutungsmuster dient. Wesentlich beigetragen zum neuen und positiven Verhältnis von Kirche zur Demokratie seit 1945 bis heute haben neben protestantischen Demokraten wie Martin Niemöller, Hermann Ehlers und Gustav Heinemann auch die Kirchentage und die Evangelischen Akademien als „Schulen demokratischen Lernens“ (Matthias Schreiber, S. 183-189).

Nicht nur an diesen Stellen müssen die hoffentlich vielfach für den Band zu gewinnenden Leserinnen und Leser aufmerksam werden auf die versteckten und offensichtlichen Bezüge zur Gegenwart (vgl. auch den Beitrag von Jähnichen zum Eigentumsbegriff, S. 233-246). Differenzierung tut not. Die Vielfalt der Themen und Aspekte, die in dem Band aus Bochum zur Sprache gebracht werden, ist anregend und insgesamt ein wichtiger und in jeder Hinsicht anregender Impuls für die lange noch nicht zu Ende geführte Debatte über das Verhältnis des Protestantismus zu Recht und Verfassung.

Peter Noss

*Beate Sophie Gros, Das Hohe Hospital in Soest (ca. 1178–1600). Eine prosopographische und sozialgeschichtliche Untersuchung* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXV. Urkunden-Regesten der Soester Wohlfahrtsanstalten, Bd. 5), Aschendorff, Münster 1999, 714 S., 11 Abb. (sw)

Das vorliegende Buch basiert auf einer im Wintersemester 1995/96 von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angenommenen Dissertation. Es untersucht die Geschichte des 1809 aufgelösten Soester Hohen Hospitals, das zu den ältesten nicht mit einem Kloster verbundenen Hospitälern Deutschlands gezählt hat. Die Vf.in bietet eine Fülle neuen bzw. bislang noch unerschlossenen Materials (vor allem aus dem Stadtarchiv Soest, aber auch aus dem Staatsarchiv Münster und dem Hauptstaatsarchiv Düsseldorf) und führt damit weit über die älteren, ebenfalls durch die Historische Kommission für Westfalen publizierten Regestenwerke (Friedrich von Klocke [Bearb.], Urkunden-Regesten der Soester Wohlfahrtsanstalten [Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXV]. Bd. 1: Urkunden des Hohen Hospitals bis 1600, Münster/Soest 1964. Bd. 2: Urkunden des Hohen Hospitals von 1601–1807, Münster/Soest 1963) hinaus. Das Buch beginnt mit einem kurzen Forschungsbericht („Einleitung“; S. 15-21). Dann folgen drei Teile: Teil A (S. 23-120) untersucht die Geschichte des Hospitals